

**Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft
für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Studiengang Allgemeiner Maschinenbau Plus
vom 16. Mai 2018**

Lesefassung vom 26. Juli 2018

Auf Grund von §63 Abs. 2 S.1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99, im Folgenden: LHG) sowie §6, §6b S.1, §9, §11 des Hochschulzulassungsgesetzes (im Folgenden: HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99, 168) sowie §1 Abs. 3, §3 Abs. 1, §6 Abs. 2, §9, §10, §14a S. 1, §19, §20 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 S.5 der Hochschulvergabeverordnung (im Folgenden: HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99, 169), hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 25. April 2018 die Satzung der Hochschule Aalen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeiner Maschinenbau Plus beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen hat am 4. Juli 2018 die 1. Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Allgemeiner Maschinenbau Plus beschlossen. Mit Verfügung vom 26. Juli 2018 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Bewerbung an der Hochschule Aalen	3
§ 3 Fristen	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Form des Antrags	4
§ 6 Auswahlkommission	4
§ 7 Auswahlverfahren	4
§ 8 Auswahlkriterien	5
§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung	5
§ 10 Zulassung unter Vorbehalt	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für folgende Studiengänge:

1. Allgemeiner Maschinenbau Plus

(2) Die Hochschule Aalen führt in den oben genannten Studiengängen sowie ggf. den zugehörigen grundständigen Studienschwerpunkten ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 9 Absatz 1 HVVO, 90 vom Hundert der Studienplätze vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers*) für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Bewerbung an der Hochschule Aalen

Eine Bewerbung für den Studiengang Allgemeiner Maschinenbau Plus ist nur zum Sommersemester eines jeweiligen Jahres möglich. Die tatsächliche Einschreibung erfolgt im zweiten auf das Bewerbungssemester folgenden Sommersemester.

§ 3 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Zugangsvoraussetzung zum Studium Allgemeiner Maschinenbau Plus an der Hochschule Aalen müssen bei dem jeweiligen Bewerber folgende Zugangsvoraussetzungen vorliegen:

a) Zeugnis

1. Ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,

oder

2. Zeugnis der Klassenstufe vor Erbringung des Abiturs bzw. der Fachhochschulreife, einer einschlägig fachgebundenen HZB oder vergleichbarem Zeugnis, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht (Zeugnis einer Schulart die zu einer Hochschulzugangsberechtigung führen wird); Der endgültige Nachweis über die HZB ist bis 31. Juli des Jahres in dem die Zulassung beantragt wurde, nachzureichen.

b) Ausbildungsvertrag

Nachweis eines Ausbildungsvertrages im Ausbildungsberuf Industriemechaniker/in, Technische/r Produktdesigner/in, Zerspanungsmechaniker oder Mechatroniker mit einem Partnerunternehmen (IHK).

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die männlichen Funktionsbezeichnungen verwandt; sie gelten gleichermaßen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 5 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist i.d.R. über das Bewerbungsportal von Hochschulstart.de zu stellen. Steht das Bewerbungsportal nicht zur Verfügung, so ist der Antrag auf Zulassung zum Studiengang Allgemeiner Maschinenbau Plus über das Online-Bewerbungsverfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Bis zum Bewerbungsschluss (15. Januar) sind der Hochschule Aalen folgende Unterlagen über das Uploadportal nachzuweisen:
 - a) Zeugnis gemäß §4 Abs. 1 Buchstabe a) Nummer 1 oder Nummer 2
 - b) Ausbildungsvertrag mit einem Partnerunternehmen (IHK)
 - c) Ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen.
- (3) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a) das Zeugnis gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Nummer 1 oder Nummer 2 – amtlich beglaubigt
 - b) Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - c) Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - d) Orientierungstest (z.B. www.was-studiere-ich, www.borakel, www.explorix,).
 - e) Nachweis über Zahlung der Semesterbeiträge.
- (4) Bis zum Ende der Immatrikulationsfrist sollen folgende Unterlagen an der Hochschule Aalen vorliegen
 - a) Mitteilung der Krankenversicherung,
 - b) Passfoto.
 - c) Ggf. sonstige Unterlagen nach Anforderung
- (5) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen mit entsprechenden Fristen anfordern.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Für den Studiengang Allgemeiner Maschinenbau Plus wird für die Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Der Leiter des Zulassungsamtes ist Kraft Amtes Mitglied der Kommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 8 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nach § 5 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 5 Abs. 3 und 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig bis zur genannten Immatrikulationsfrist vorgelegt wurden. Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 5 Abs. 4 nicht bis Vorlesungsbeginn an der Hochschule Aalen vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Aalen unberührt.

§ 8 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste nach den in § 8 Abs. 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Auswahlkriterien zu berücksichtigen:
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder Berechnung der Durchschnittsnote (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) eines Zeugnisses gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Nummer 1 oder Nummer 2)und
 - b) ggf. eine für das Studium einschlägige Berufsausbildung oder eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren in Vollzeitbeschäftigung oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet drei Jahre Vollzeitbeschäftigung ergibt, oder
 - c) eine für das Studium einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens drei Monaten, oder
 - d) für das Studium relevante außerschulische Leistungen, z. B. Preise, Auszeichnungen oder ehrenamtliches Engagement.

§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl bei Bewerbern mit einer zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Hochschulzugangsberechtigung (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) Nummer 1) erfolgt nach der Abiturnote, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Bewertung der schulischen Leistung:

die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

die unter § 8 Absatz 2 Buchstabe b) – d) genannten Kriterien werden, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben, in der folgenden Weise berücksichtigt:

 - a) eine für das Studium einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildung oder eine für das Studium einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren Dauer in Vollzeit oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet 3 Jahre Vollzeittätigkeit ergibt, kann die Note nach Absatz 2 Buchstabe a) (schulische Leistung) um bis zu 0,3 (in 0,1 Stufen) verbessern,
 - b) eine für das Studium einschlägige praktische Vollzeittätigkeit von mindestens drei Monaten und höchstens 3 Jahren Dauer, kann die Note nach Absatz 2 Buchstabe a) (schulische Leistung) um bis zu 0,1 verbessern,

- c) für das Studium relevante außerschulische Leistungen, z. B. Preise, Auszeichnungen oder ehrenamtliches Engagement kann die Note nach Absatz 2 Buchstabe a) (schulische Leistung) um bis zu 0,2 verbessern.
3. Die sonstigen Leistungen gemäß Abs. 1 Nummer 2 werden von der ermittelten Note nach Abs. 1 Nummer 1 (schulische Leistungen) subtrahiert. Die Endnote wird entsprechend in der Rangliste berücksichtigt.
- (2) Die Auswahl bei Bewerbern bei denen zum Bewerbungszeitpunkt keine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a) Nummer 2) erfolgt nach Berechnung einer Zugangsnote, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
1. Bewertung der schulischen Leistung:
- Die Noten eines entsprechend § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Nummer 2 vorgelegten Zeugnisses werden in den Fächern
- a) Deutsch mit dem Faktor 1
 - b) Mathematik mit dem Faktor 3
 - c) Englisch (ersatzweise die bestbenotete fortgeführte Fremdsprache) mit dem Faktor 1
 - d) Physik (ersatzweise das bestbenotete naturwissenschaftliche Fach; im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Zulassungsausschuss) mit dem Faktor 3
- multipliziert und der entsprechende Durchschnittswert als Zugangsnote ermittelt.
- Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
2. Bewertung der sonstigen Leistungen:
- die unter § 8 Absatz 2 Buchstabe b) – d) genannten Kriterien werden, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben, in der folgenden Weise berücksichtigt:
- a) eine für das Studium einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildung oder eine für das Studium einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren Dauer in Vollzeit oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet 3 Jahre Vollzeittätigkeit ergibt, kann die Note nach Absatz 2 Buchstabe a) (schulische Leistung) um bis zu 0,3 (in 0,1 Stufen) verbessern,
 - b) eine für das Studium einschlägige praktische Vollzeittätigkeit von mindestens drei Monaten und höchstens 3 Jahren Dauer, kann die Note nach Absatz 2 Buchstabe a) (schulische Leistung) um bis zu 0,1 verbessern,
 - c) für das Studium relevante außerschulische Leistungen, z. B. Preise, Auszeichnungen oder ehrenamtliches Engagement kann die Note nach Absatz 2 Buchstabe a) (schulische Leistung) um bis zu 0,2 verbessern.
3. Die sonstigen Leistungen gemäß Abs. 2 Nummer 2 werden von der ermittelten Note nach Abs. 2 Nummer 1 (schulische Leistungen) subtrahiert. Die Endnote wird entsprechend in der Rangliste berücksichtigt.
- (3) Auf der Grundlage der nach Absatz 1 Nummer 3 bzw. Absatz 2 Nummer 3 ermittelten Note wird unter allen Teilnehmern eine gemeinsame Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird nach der Wartezeit ausgewählt. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 10 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Bei Bewerbern entsprechend § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Nummer 2 wird ggf. eine Zulassung vorbehaltlich des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung ausgesprochen.
- (2) Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung ist bis spätestens 31. Juli des jeweiligen Jahres der Zulassung unter Vorbehalt nachzuweisen.
- (3) Wird die Hochschulzugangsberechtigung nicht fristgerecht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019.

26. Juli 2018

Gez.
Prof. Dr. G. Schneider
Rektor